

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) Behinderung und Diversität

Rösslimattstrasse 37 Postfach 3439 6002 Luzern Telefon 041 228 68 78 disg@lu.ch www.disg.lu.ch

# Bewilligung nach § 1a BPG: Casa Farfalla, Erlenstrasse 23, 6020 Emmenbrücke

### I. Sachverhalt

- Patrizia und Thomas Dolfini führen die Einrichtung Casa Farfalla. Das Angebot umfasst 5
  Entlastungs- und Ferienplätze für erwachsene Personen mit geistiger oder mehrfacher
  Behinderung. Am 2. November 2005 wurde für die Führung des Casa Farfalla erstmals
  eine Bewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartementes (GSD) aufgrund des damals
  geltenden § 70 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989 (aSHG) erteilt, welche am
  1. Januar 2012 sowie am 1. Januar 2016 erneuert und bis am 31. Dezember 2019 ausgestellt wurde.
- 2. Am 9. Dezember 2019 erfolgte im Rahmen des neuen Bewilligungsverfahrens ein weiterer Aufsichtsbesuch bei der Einrichtung Casa Farfalla durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG).
- Das vom 19. Dezember 2019 datierende Protokoll des Aufsichtsbesuchs wurde Patrizia und Thomas Dolfini am 19. Dezember 2019 zugesandt. Dabei wurde ihnen Gelegenheit zur freigestellten Stellungnahme eingeräumt. Die Stellungnahme ging noch am gleichen Tag ein.

#### II. Erwägungen

- 1. Einrichtungen, die gewerbsmässig Betagten, Personen mit Behinderungen oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewähren, benötigen eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde und unterstehen deren Aufsicht (§ 1a Abs. 1 Betreuungs- und Pflegegesetz [BPG, SRL Nr. 867]). Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Einrichtung die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 1b Abs. 1 BPG i.V.m. § 1a Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPV, SRL Nr. 867a) erfüllt. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet werden (§ 1b Abs. 2 BPG).
- 2. Aufgrund des am 1. Februar 2017 in Kraft getretenen Betreuungs- und Pflegegesetzes ist neu die Dienststelle Soziales und Gesellschaft zuständig für die Bewilligungserteilung (§ 1a Abs. 1 BPG i.V.m. § 1 BPV).
- Die vorliegende Bewilligung stützt sich auf die eingereichten und eingesehenen Unterlagen sowie die Erkenntnisse aus dem Aufsichtsbesuch vom 9. Dezember 2019, welche im Protokoll vom 19. Dezember 2019 festgehalten sind.
- 4. Es kann festgehalten werden, dass die Einrichtung die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

#### **Entscheid**

- Patrizia und Thomas Dolfini wird die Bewilligung zur Führung der Einrichtung Casa Farfalla, Erlenstrasse 23, 6020 Emmenbrücke, gemäss § 1a BPG per 1. Januar 2020 erteilt. Das bewilligte Angebot umfasst 5 Entlastungs- und Ferienplätze für erwachsene Personen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung.
- Im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung bzw. -erneuerung sind Patrizia und Thomas Dolfini
  die Betriebsleiter der Einrichtung Casa Farfalla. Bei einem Wechsel der Betriebsleitung ist
  der Dienststelle Soziales und Gesellschaft rechtzeitig im Voraus eine Meldung zu erstatten
  und ein Gesuch um Anpassung der Bewilligung einzureichen.
- 3. Der Dienststelle Soziales und Gesellschaft sind wesentliche Änderungen in der Organisation oder an der Infrastruktur der Einrichtung rechtzeitig im Voraus zu melden. Dies gilt insbesondere für einen Wechsel der Leitung Pflege und Betreuung sowie für eine allfällige Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebes.
- Bestimmungen und Auflagen der Gebäudeversicherung sowie der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz des Kantons Luzern sind einzuhalten.
- Die Arbeit der Aufsichtsbehörde darf nicht behindert werden. Insbesondere sind ihr Auskünfte zu erteilen sowie Einsichtnahme in Unterlagen und Zutritt zu Räumlichkeiten zu gewähren.
- 6. Die Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos entzogen werden, wenn sich zeigt, dass die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind.
- 7. Die Bewilligungsinhaber haben die Kosten des Bewilligungsverfahrens von Fr. 300.--, zahlbar innert 30 Tagen, zu tragen.

# Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag mit Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

## Zustellung an:

- Fam. Patrizia und Thomas Dolfini, Casa Farfalla, Erlenstrasse 23, 6020 Emmenbrücke (A-Post Plus)
- Gemeinde Emmen, Departement Soziales, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke
- WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, Postfach, 6000 Luzern 15
- Gebäudeversicherung Luzern, Hirschengraben 19, Postfach, 6002 Luzern
- Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz, Meyerstrasse 20, 6002 Luzern
- Dienststelle Gesundheit und Sport, Kantonsapotheker, Postfach, Meyerstrasse 20, 6002 Luzern

Luzern, 29.1.2020

Die Dienststellenleiterin:

Edith Lang